

**Kundeninformationen und
Allgemeine Versicherungsbedingungen
Besondere Versicherungsbedingungen**

Schleswiger Bauleistungsversicherung

Stand November 2025

Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken

Produktinformationsblatt Versicherungen



Unternehmen: Schleswiger Versicherungsverein a. G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Bauleistungsversicherung
Versionsstand: April 2025

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Bauleistungsversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauleistungsversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen einer Beschädigung oder einer Zerstörung aller Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben (Neubauleistungen) infolge eines Sachschadens.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben.

Versicherte Gefahren und Schäden:

- ✓ Sachschäden (Beschädigung oder Zerstörung) der versicherten Sachen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch:
 - ✓ Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion
 - ✓ höhere Gewalt
 - ✓ nicht normale Witterungseinflüsse
 - ✓ unbekannte Eigenschaften des Baugrundes
 - ✓ Vandalismus, mutwillige Beschädigung
 - ✓ Planungs- und Berechnungsfehler
 - ✓ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- ✓ Bei Vereinbarung (vgl. Versicherungsschein) außerdem:
 - ✓ Abhandenkommen mit dem Gebäude verbundener Bestandteile durch Diebstahl
 - ✓ Schäden durch Gewässer
 - ✓ Schäden an Altbauten

Versicherungssumme:

- ✓ Im Versicherungsvertrag legen wir gemeinsam mit Ihnen fest, welche Schäden in welcher Höhe versichert werden sollen.
- ✓ Die Versicherungssumme soll dem Wert der versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versicherte Sachen, z.B.:

- ✗ bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände
- ✗ maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke

Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- ✗ Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache, z.B. durch:
 - ✗ Kriegsereignisse, innere Unruhen,
 - ✗ Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - ✗ normale Witterungseinflüsse
 - ✗ Schimmelpilze, Schwämme



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ausschluss der Leistung bei vorsätzlichem Handeln durch Sie, ein mitversichertes Unternehmen oder seiner Repräsentanten
- ! Kürzung der Leistung bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden durch Sie, ein mitversichertes Unternehmen oder seiner Repräsentanten
- ! Eigenanteil (Selbstbeteiligung) bei jeder Leistung (vgl. Versicherungsschein)



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsortes.



Welche Pflichten habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Die regelmäßige und vollständige Zahlung der Versicherungsbeiträge ist erforderlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung, die Kosten des Schadens so gering wie möglich zu halten.
- Informieren Sie uns, wenn sich wichtige Umstände Ihres Bauvorhabens ändern. Das können zum Beispiel sein: Änderungen der Bauart, der Bauzeit oder der Bausumme. Wir prüfen dann, ob Ihr Versicherungsvertrag angepasst werden muss.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag zahlen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
Der Vertrag endet mit der Fertigstellung des Bauvorhabens, spätestens jedoch mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag nach einem Versicherungsfall kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer oder zu einem von Ihnen festgelegten späteren Zeitpunkt wirksam.
Eine Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Schleswiger Bauleistungsversicherung (S11/2025)	
Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)	2
Leistungsübersicht Schleswiger Bauleistungsversicherung (04/2025)	2
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)	4
Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken (ABBL_2025_04_SVV_Bauwesen)	19
Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung (FRA_2025_04_SVV_ABBL)	39
Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken (APR_2025_04_SVV_ABBL)	43
Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)	50
Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)	53
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)	55
Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)	57

Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Gesellschaftsangabe	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI	
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ludolph Ernst Melfsen-Jessen	
Vorstand	Thomas Chrismann (Vorsitzender) Peter A. Petersen	
Ladungsfähige Anschrift	Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll	
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Schleswiger Versicherungsverein a. G. betreibt durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend § 2 der Satzung die Sachversicherung.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherung Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn	
	Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um keine Schiedsstelle handelt und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschieden werden können.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag	<p>Aus unseren Produktinformationsblättern können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.</p> <p>Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht. Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den zugehörigen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.</p> <p>Den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt.</p> <p>Es gelten bei Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.</p>	
Ansprechpartner außergerichtlichen Schlichtung	<p>Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Schleswiger Be schwerdemanagement</p> <p>Schleswiger Versicherungsverein a. G. Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Internet: www.schleswiger.de Mail: beschwerde@schleswiger.de</p> <p>Versicherungsbudermann</p> <p>Versicherungsbudermann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsbudermann.de Mail: info@versicherungsbudermann.de</p>	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Diese gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese Informationen für eine Dauer von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung als gültig.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages für einen Monat gebunden . Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.	
Zustandekommen des Vertrages	Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und unsere Annahmeklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist.	

Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags	<p>Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlweise können Sie bei uns beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.</p> <p>Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.</p> <p>Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.</p>
Vorläufige Deckung	<p>Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die vorläufige Deckung endet insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz.</p>
Laufzeit, Mindestlaufzeit	<p>Die Laufzeit oder Mindestlaufzeit können Sie dem Antrag entnehmen.</p>
Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen	<p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.</p>
Anwendbares Recht/Gerichtsstand	<p>Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Flensburg. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.</p>
Vertragssprache	<p>Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.</p>

[Ende Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer \(KI_2025_04_SVV_VU_Information\)](#)

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht Schleswiger Bauleistungsversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert (Sach- oder Geldleistung)
- ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Altbauten	vereinbar bis zu 30.000 EUR	vereinbar bis zu 50.000 EUR
▪ Mitversicherung gegen Einsturz	vereinbar bis zu 30.000 EUR	vereinbar bis zu 50.000 EUR
▪ Mitversicherung von Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel	vereinbar bis zu 30.000 EUR	vereinbar bis zu 50.000 EUR
▪ Mitversicherung gegen Sachschäden	vereinbar bis zu 30.000 EUR	vereinbar bis zu 50.000 EUR
Antlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien	bis zu 10.000 EUR	bis zu 25.000 EUR
Baugrund und Bodenmassen	◆	bis zu 10.000 EUR
Bauschilder und Werbetafeln	◆	bis zu 10.000 EUR
Baustelleneinrichtungen	◆	bis zu 2.500 EUR
Bedingungsupdates/Innovationsklausel	◆	✓
Besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen	◆	bis zu 30.000 EUR
Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luftfahrzeugen	✓	✓
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	bis zu 10.000 EUR	bis zu 10.000 EUR
Diebstahl von fest verbundenen Bestandteilen der Neubauleistung	◆	bis zu 10.000 EUR
Elementarschaden (Opting-Out)	◆	max. 350.000 EUR
Energieversorgung	bis zu 5.000 EUR	✓
Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln	◆	bis zu 10 % der VSU
Feuerrohbauversicherung – alternativer Gefahrenbaustein (beitragsfrei bei Anschlussvertrag Wohngebäudeversicherung)	bis zu 24 Monate	bis zu 24 Monate
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden – Verzicht auf Einwand	bis zu 2,5 % der VSU	✓
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles – Verzicht auf Einwand	◆	bis zu 25.000 EUR
Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	bis zu 5.000 EUR	✓
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	◆	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Lokalisierung von Schadenursachen	◆	bis zu 20.000 EUR
Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten	◆	✓
Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit	◆	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓	✓
Nachhaftung nach Fertigstellung	1 Monat	3 Monate
Nachhaftung (erweiterte Deckung)	◆	1 Monat
Radioaktive Isotope	✓	✓
Risse im Beton	◆	✓

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht Schleswiger Bauleistungsversicherung (04/2025)

- ✓ = versichert (Sach- oder Geldleistung)
- ◆ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Schleswiger Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden		
Sachen im Gefahrenbereich	◆	bis 15.000 EUR
Schadenabwendungs-, Minderungskosten (Aufwendungsersatz)	✓	✓
Schäden durch unvorhersehbare Ereignisse	✓	✓
Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel an fertiggestellten Teilen von Bauwerken	◆	✓
Schäden durch Sabotage und Graffiti	◆	bis zu 15.000 EUR
Sofortiger Reparaturbeginn (Schaden kleiner 10.000 EUR)	◆	✓
Starkregen (Alternativ zu Elementarschaden)	◆	max. 350.000 EUR
Terrorakte	◆	max. 150.000 EUR
Transportwege	◆	bis zu 30 % der VSU je Transport
Transportbedingte Lagerkosten nach einem versicherten Ereignis	✓	✓
Unbenannte Gefahren	✓	✓
Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit	◆	bis 10.000 EUR SB 250 EUR
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	◆	bis 10.000 EUR
Vertragslaufzeit ab Baubeginn (über 24 Monate)	◆	36 Monate
Versehens-Klausel VGV Klausel sinnhaft	◆	✓
Zusätzliche Aufräumungskosten	◆	✓
Selbstbeteiligung		
Je Versicherungsfall gilt eine generelle Selbstbeteiligung	250 EUR	250 EUR
Spezifische Selbstbeteiligung bei Elementarschäden	◆	SB 0,50 % der VSU
Spezifische Selbstbeteiligung bei Starkregen	◆	SB 0,25 % der VSU
Spezifische Selbstbeteiligung bei Altbauten gegen Einsturz	SB 20 %, mind. 750 EUR	SB 20 %, mind. 500 EUR
Spezifische Selbstbeteiligungen für Sachschäden an Altbauten infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswassers, Sturm und Hagel	SB 10 %, mind. 750 EUR	SB 10 %, mind. 500 EUR
Sachschäden an Altbauten des Hochbaus	SB 10 %, mind. 750 EUR	SB 10 %, mind. 500 EUR

ENDE der Leistungsübersicht Schleswiger Bauleistungsversicherung für Neubauten zu privaten Wohnzwecken (ABBL_2025_04_SVV_Bauleistung)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

Abschnitt A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

A1-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben (Neubauleistungen).

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) medizin- und labortechnische Anlagen;
- b) Strom- und Energieerzeugungs-/Energieumwandlungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und/oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, sofern sie nicht überwiegend der Versorgung des versicherten Bauvorhabens nach Fertigstellung dienen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunswert;
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- e) Baugrund und Bodenmassen, sofern sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- f) Altbauten des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus;
- g) Wechseldatenträger;
- h) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- i) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- j) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- k) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- l) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- m) Gerüste, Stahl-/Alu- und Systemschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubrücken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- n) Fahrzeuge aller Art;
- o) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- p) Pflanzen;
- q) Bohrungen für die eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich ist.

A1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehene Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder seine Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A1-2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
 - Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
 - Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.
- b) durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird;

- c) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- d) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- e) durch innere Unruhen;

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- f) durch Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand;

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Unter einer Verfügung von hoher Hand versteht man berechtigte oder auch unberechtigte Maßnahmen der Staatsgewalt.

- g) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten;
- i) durch Vorsatz des Bauherrn, sonstigen Auftraggebers oder Unternehmers, der an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt ist, einschließlich der Subunternehmer oder deren jeweiligen Repräsentanten;
- j) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung;

Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen.

- k) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten am Versicherungsort oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als drei Monate gedauert hat;
- l) durch normale Wetter- und/oder Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse in einem Dreimonatszeitraum gerechnet werden muss;

Der Dreimonatszeitraum ist der Monat des Schadeneintritts zuzüglich des Vormonats und des Folgemonats.

Normale Wetter- bzw. Witterungseinflüsse sind solche, die einmal innerhalb von 10 Jahren an dem Versicherungsort in dem Dreimonatszeitraum aufgetreten sind, wobei ein Spitzenwert, der für diesen Zeitraum außergewöhnlich ist, hierbei unberücksichtigt bleibt.

Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Wetter- bzw. Witterungseinflüsse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden;

- m) durch sämtliche Bestandteile von Schimmelpilzen oder Schwämmen;

Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Schimmelpilze oder Schwämme infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist.

- n) Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
- o) durch Überschwemmung oder Rückstau durch Starkregen;
- p) Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung;
- q) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

A1-2.3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;

Dies gilt nicht für Schäden an anderen versicherten Lieferungen und Leistungen infolge eines Mangels.

- b) Abhandenkommen von versicherten Sachen;
- c) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;
- d) Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit, es sei denn
 - aa) die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit ist infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden oder
 - bb) die Schäden sind an anderen versicherten Sachen infolge von Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstanden;
- e) Risse im Beton, die infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstanden sind.

A 1-3 Versicherte Interessen

Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Versichert sind die Interessen des Bauherrn oder sonstiger Auftraggeber sowie aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

Maßgeblich für das versicherte Interesse ist, wer zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen die Gefahr für die vom Schaden betroffenen, versicherten Lieferungen oder Leistungen oder der sonstigen versicherten Sachen trägt.

Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer, dem Bauherrn oder sonstigen Auftraggebern sowie allen versicherten Unternehmen in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer über. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt dies auch dann, wenn die Ansprüche sich gegen einen anderen Versicherten richten.

A1-4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete räumliche Bereich.

Abschnitt A2: Versicherungssumme und Kosten

A2-1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A2-1.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die Kosten der Lieferungen und Leistungen für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwerts der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
- b) Ist der Versicherungsnehmer, der Bauherr oder sonstige Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstückskosten und Erschließungsgebühren;
 - bb) Kosten für den öffentlich-rechtlichen Teil der Erschließung;
 - cc) Baunebenkosten.

A2-1.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswerts vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer auf Verlangen Originalbelege vorzulegen.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

A2-1.3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht gemäß A2-1.1 und A2-1.2 gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls höher als die Versicherungssumme ist.

A2-2 Nicht versicherte Aufwendungen

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

Abschnitt A3: Entschädigung

A3-1 Umfang der Entschädigung

A3-1.1 Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
- b) Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
- c) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Kosten für die Lokalisierung von Schadenursachen;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Eil-, Express- oder Luftfrachten.

A3-1.2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Neubauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß a) berücksichtigt.

- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrags abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge als Teil der Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß d) aa), und zwar in Höhe von 100 Prozent;
 - dd) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß d) dd) und d) ee), jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent.
- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen
 - aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen „Baugeräteliste“ in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.
- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben
 - aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnssätze;
 - cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach d) aa) und Lohnnebenkosten nach d) dd);
 - dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach d) bb) und d) ee) entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach d) cc) sind abgegolten
 - aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß d) aa) berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß d) dd) darstellen;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Standhöhe bis zu 2 m;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

A3-1.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- aa) bis zu 2.500 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrags;
- bb) von mehr als 2.500 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 2.500 EUR zuzüglich 3 Prozent des Mehrbetrags.

A3-1.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

A3-1.5 Umsatzsteuer

Ist der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Umsatzsteuer nur dann in die Entschädigung einzubeziehen, sofern diese nach geltenden Gesetzen tatsächlich anfällt.

A3-1.6 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

A3-1.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.6 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A3-1.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Schwere der groben Fahrlässigkeit.

A3-1.9 Selbstbeteiligung

Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

A 3-2 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A3-2.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§247 BGB), mindestens jedoch bei 3 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A3-2.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A3-2.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

Abschnitt A4: Weitere Bestimmungen

A4-1 Sachverständigenverfahren

A4-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A4-1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
- aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

A4-1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen von einander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A4-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt B1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B 1-2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- a) Im Hochbau
 - aa) mit der Bezugsfertigkeit oder
 - bb) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
 - cc) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.
- b) Im Tief- und Ingenieurbau
- c) mit der Betriebsfertigkeit.
- d) Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie zur betrieblichen Nutzung bereit ist oder sich in Betrieb befindet oder

- e) mit dem Zeitpunkt, in dem sie vom Bauherren abgenommen werden oder gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, in der bei Abschluss des Bauvertrages aktuellen Fassung, als abgenommen gelten.

Maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

B1-3 Beitragszahlung und -berechnung

B1-3.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-3.2 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurückzugewähren.

B1-4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-4.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-4.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-4.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-4.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-4.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-5 Folgebeitrag

B1-5.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-5.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-5.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-5.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-5.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-5.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-6 Lastschriftverfahren

B1-6.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-6.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-7.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-7.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-7.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-7.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-7.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-7.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2: Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes, spätestens jedoch mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B2-1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B3: Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisverlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrunds und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten, insbesondere

- a) sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, sind rechtzeitig eine Erst- und, falls erforderlich, eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten;
- b) sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern;
- c) in Bergaugebieten sind die Baupläne vor Baubeginn dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.

B3-3.1.2 Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

B3-3.1.3 Gräben sind nach dem Verlegen unverzüglich zu verfüllen und die Enden der verlegten Rohrstränge sind bei Arbeitsunterbrechungen mit Verschlussflanschen oder -stopfen zu verschließen.

B3-3.1.4 Alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten sind einzuhalten.

B3-3.1.5 Ergänzend hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat:

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2. ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Abschnitt B4: Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

B4-1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

B4-1.4.2 Die Regelungen nach B4-1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen. Das betrifft:

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Gerichtsstand

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B5: Besonderheiten

B5-1 Versicherung für fremde Rechnung

B5-1.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (=Versicherter) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5-1.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B5-1.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5-2 Aufwendungersatz

B5-2.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5-2.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten hielt oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5-2.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, die einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abwenden oder in seinen Auswirkungen mindern sollen, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5-2.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungersatz nach B5-2.1.1 und B5-2.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-2.1.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-2.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-2.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5-2.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5-2.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-2.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-2.2.1 entsprechend kürzen.

B5-3 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-3.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5-3.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B5-4 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**B5-4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**

B5-4.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

B5-4.1.2 Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5-4.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5-5 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

ENDE der Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (ABBL 2018)

Sofern vereinbart

Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken (ABBL_2025_04_SVV_Bauwesen)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für den Abschluss der Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken? An welche Zielgruppe richtet sich diese Versicherung und was sind die generellen Voraussetzungen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (2018), im Folgenden ABBL,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Bauleistungsversicherung für Neubauten zu privaten Wohnzwecken (APR_2025_03_SVV_ABBL), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Zielgruppe und Voraussetzungen

Die Schleswiger Bauleistungsversicherung (Hauptversicherung) für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung aller Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben (Hochbau) infolge eines Sachschadens schützen möchten.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellt der Hochbau die Errichtung von Wohngebäuden dar, die oberhalb der Erdoberfläche stehen. Kelleranlagen oder andere Gewerke, wie beispielsweise Souterrain, gelten als Hochbauten, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu errichtenden Wohngebäude stehen.

Nicht von dieser Versicherung erfasst werden Bauvorhaben, die

- nach Fertigstellung nicht durch den Versicherungsnehmer oder Mitglieder seiner häuslichen Gemeinschaft selbst bewohnt oder genutzt werden und keine eigenständige Lebensführung ermöglichen.
- nach ihrer Fertigstellung mit der (überwiegenden) Erzielung von Einkünften betrieben werden sollen (sog. Mietobjekte);
Ein Mietobjekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer zu einer auf Dauer angelegten Nutzung gegen Entgelt an Dritte überlassen werden;
Bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern gilt: der selbstgenutzte Anteil beträgt mehr als 50 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr.
- nach ihrer Fertigstellung im überwiegenden Maße gewerblich genutzt werden sollen;
Ein Gebäude oder eine Wohnung wird dann im überwiegenden Maße gewerblich genutzt, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerblich genutzte Gebäudefläche mehr als 50 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und /oder juristischen und/oder technischen Belange betrieben werden sollen, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft.

A 1.3 Neubauleistung

Als Neubauleistungen gelten alle Bauleistungen, Lieferungen und sonstige gewerkeübergreifende Arbeiten, die zur Erstellung eines neuen privat genutzten Wohngebäudes erforderlich sind.

A 1.4 Allgemeine Abgrenzung zur gewerblichen Nutzung

Die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken bietet keinen Versicherungsschutz für Bauvorhaben, bei denen nach Fertigstellung eine gewerbliche Hauptnutzung oder eine dauerhafte Einkünfteerzielung im Vordergrund steht. Maßgeblich ist eine überwiegende (> 75 %) Nutzung zu privaten Wohnzwecken durch den Versicherungsnehmer oder dessen häusliche Gemeinschaft.

A 2 Welche Besonderheiten halten die Produktlinien der Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken?

A 2.1 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz

Abweichend der ABBL Absatz A1-1.2 f) sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich mitversichert.

Voraussetzung Altbauten sind nur dann mitversichert,

- soweit an ihnen die nach den ABBL Abschnitt A1-1 versicherte Neubauleistungen unmittelbar ausgeführt werden, bei denen in die tragende Konstruktion eingegriffen oder eine Unterfangung vorgenommen wird;
- die Altbauten vor Beginn der Neubauleistung zu privaten Wohnzwecken genutzt worden sind;
- die Bauten nach Abschluss der Neubauleistungen zu privaten Wohnzwecken durch den Versicherungsnehmer genutzt werden;
- der Versicherungsschutz zur Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz beantragt wurde.

Ausschluss Die Klausel Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz gilt nicht für Bauvorhaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern stehen (siehe A 1.2)

A 2.1.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Neubauleistungen sind.

Andere Schäden gelten einem Einsturz nur dann gleich, wenn der betroffene Altbau aus Gründen der Standsicherheit vollständig oder teilweise abgebrochen werden muss.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden durch Rammarbeiten;
- Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen für einen Einsturz gegeben sind;
- Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
- Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren);
- Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert, insbesondere an Bauteilen mit künstlerischer, historischer oder ideeller Bedeutung (u. a. historische Glasfenster mit Bleiverglasung, Skulpturen, Mosaike oder vergleichbare Werke der Baukunst etc.), deren Wiederherstellungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem materiellen Wert stehen.

Hinweis: Der Versicherungsnehmer hat auf das Vorhandensein solcher Bestandteile im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung hinzuweisen, um ggf. eine gesonderte Versicherung zu vereinbaren.

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2.1.2 Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme, maximal bis zur geltenden Höchstentschädigungssumme, auf Erstes Risiko versichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die bereits geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall eine Prämie nachzuentrichten.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen

Produktlinie	Höchstentschädigung für Altbauten gegen Einsturz
Schleswiger Top	bis zu 30.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 50.000 EUR

A 2.1.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen (Verzicht „Neu für Alt“). „Neu für Alt“ im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst, dass der Versicherer keinen Abzug für die Abnutzung und Alterung der beschädigten oder zerstörten Sache vornimmt. Der Abzug spiegelt die Differenz zwischen dem Neuwert der versicherten Sache und seinem tatsächlichen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wider.
- b) Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminde rung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL.

- c) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- d) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 2.1.4 **Selbstbeteiligung**

Für A 2.1.3, lit. d) gelten je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Selbstbeteiligungen

Produktlinie	Selbstbeteiligungen Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz
Schleswiger Top	20 %, mind. 750 EUR
Schleswiger Top Plus	20 %, mind. 500 EUR

A 2.1.5 **Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

Dies gilt ergänzend zu den ABBL, Abschnitt A3.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er die Zahlung des Schadens ganz oder teilweise ablehnen.

A 2.2 **Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel**

Abweichend der ABBL, Absatz A1-1.2 f) sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich mitversichert.

Voraussetzung Altbauten sind nur dann mitversichert, soweit

- an ihnen die nach den ABBL Abschnitt A1-1 versicherte Neubauleistungen unmittelbar ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden;
- die Altbauten vor Beginn der Neubauleistung zu privaten Wohnzwecken genutzt worden sind;
- die Bauten nach Abschluss der Neubauleistungen zu privaten Wohnzwecken durch den Versicherungsnehmer genutzt werden;
- der Versicherungsschutz zur Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel beantragt wurde.

Ausschluss Die Klausel Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel gilt nicht für Bauvorhaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern stehen (siehe A 1.2)

A 2.2.1 **Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Neubauleistungen gemäß A1-1 ABBL sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

Definition

- a) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- b) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

- c) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risseschäden und Einsturzschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbau und deren Unterfangungen;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen;
- dd) Schönhheitsreparaturen und Reinigungskosten.

A 2.2.2 Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall den Beitrag nachzuentrichten.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen

Produktlinie	Höchstentschädigung für Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubau-leistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel
Schleswiger Top	bis zu 30.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 50.000 EUR

A 2.2.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen (Verzicht „Neu für Alt“). „Neu für Alt“ im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst, dass der Versicherer keinen Abzug für die Abnutzung und Alterung der beschädigten oder zerstörten Sache vornimmt. Der Abzug spiegelt die Differenz zwischen dem Neuwert der versicherten Sache und seinem tatsächlichen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wider.
- b) Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL.
- c) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- d) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 2.2.4 Selbstbeteiligung

Für A 2.2.3, lit. d) gelten je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Selbstbeteiligungen

Produktlinie	Selbstbeteiligungen für Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubau-leistung sowie infolge Leitungswassers, Sturm und Hagel
Schleswiger Top	10 %, mind. 750 EUR
Schleswiger Top Plus	10 %, mind. 500 EUR

A 2.2.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

Dies gilt ergänzend zu den ABBL, Abschnitt A3.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er die Zahlung des Schadens ganz oder teilweise ablehnen.

A 2.3 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden

Abweichend der ABBL, Absatz A1-1.2 f) sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich mitversichert.

Voraussetzung Altbauten sind nur dann mitversichert,

- soweit an ihnen die nach den ABBL, Abschnitt A1-1 versicherte Neubauleistungen unmittelbar ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden;
- die Altbauten vor Beginn der Neubauleistung zu privaten Wohnzwecken genutzt worden sind;
- die Bauten nach Abschluss der Neubauleistungen zu privaten Wohnzwecken durch den Versicherungsnehmer genutzt werden;
- der Versicherungsschutz zur Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden beantragt wurde.

Ausschluss ▪ Die Klausel Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden gilt nicht für Bauvorhaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern stehen (siehe A 1.2)

A 2.3.1 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus.

Definition Unvorhergesehene sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risseschäden durch
 - (1) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - (2) Rammarbeiten;
 - (3) Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - (4) Setzungen.

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.

- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

A 2.3.2 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Die Altbauten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nachzurichten.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen

Produktlinie	Höchstentschädigung für Sachschäden von Altbauten des Hochbaus
Schleswiger Top	bis zu 30.000 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 50.000 EUR

A 2.3.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen (Verzicht „Neu für Alt“). „Neu für Alt“ im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst, dass der Versicherer keinen Abzug für die Abnutzung und Alterung der beschädigten oder zerstörten Sache vornimmt. Der Abzug spiegelt die Differenz zwischen dem Neuwert der versicherten Sache und seinem tatsächlichen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wider.
- b) Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminde rung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend A3-1 ABBL.
- c) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.
- d) Der nach a) und b) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 2.3.4 Selbstbeteiligung

Für A 2.3.3, lit. d) gelten je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Selbstbeteiligungen

Produktlinie	Höchstentschädigung für Sachschäden von Altbauten des Hochbaus
Schleswiger Top	10 %, mind. 750 EUR
Schleswiger Top Plus	10 %, mind. 500 EUR

A 2.3.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

Dies gilt ergänzend zu den ABBL, Abschnitt A3.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten, gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er die Zahlung des Schadens ganz oder teilweise ablehnen.

A 2.4 Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien

In Erweiterung zu den ABBL, Abschnitt A1-1.1 gelten folgende Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien als mitversichert:

- Photovoltaikanlagen
- Solarthermieranlagen
- Geothermieranlagen

Voraussetzung

Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Gebäudeversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Die Anlagen befinden sich auf dem Versicherungsgrundstück und werden fest mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Bauvorhaben oder mit dem Grund und Boden verbunden;

Besonderheit Die Anlagen sind bis zu der Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft, spätestens bis zu dem Zeitpunkt der Bezugsferdigkeit/Fertigstellung des im Versicherungsschein bezeichneten Bauvorhabens, versichert.

Definition Betriebsbereit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen

Produktlinie	Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien
Schleswiger Top	Höchstentschädigung bis zu 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Höchstentschädigung bis zu 25.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Nutzungsausfälle infolge eines Versicherungsfalles nach den ABBL Abschnitt A1-2.1

A 2.5 Baugrund und Bodenmassen

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-1.2 lit. e) sind Baugrund und Bodenmassen auf Erstes Risiko mitversichert, sofern sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind. Versichert sind dabei ausschließlich Aufwendungen, um nach einem Versicherungsfall:

- a) den die Bauleistung umgebenden Baugrund zu stabilisieren oder auszutauschen, soweit dies für die Ausführung der versicherten Bauleistungen zwingend erforderlich ist;
- b) die Bodenmassen, die für die weitere Bauausführung gelagert werden, wieder herzustellen oder wieder zu beschaffen;
- c) Baugrund innerhalb des Versicherungsorts zu dekontaminieren oder

auszutauschen, den Aushub zu entsorgen oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Baugrund und Bodenmassen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft.
Ferner sind Aufwendungen aufgrund der Einliefererhaftung nicht versichert.

A 2.6 Bauschilder und Werbetafeln

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt A1-1.1 gelten Bauschilder und Werbetafeln auf Erstes Risiko mitversichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bauschilder und Werbetafel
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verluste durch Diebstahl.

A 2.7 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung (ohne Bauschilder und Werbetafeln) gelten bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Baustelleneinrichtung
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.8 Bedingungsupdates/Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen und die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Bauleistungsversicherung, denen ABBL 2018 zugrunde liegen.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Bedingungsupdates/Innovationsklausel
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.9 Besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt A1-1.1 sind auch Bau- und Gründungsmaßnahmen Bestandteil von Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben.

Definition

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen dienen besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen für Hochbauten dazu, die strukturelle Integrität von hohen Gebäuden zu sichern und zu verbessern. Der Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Maßnahmen (abschließend):

- Tiefengründungen (u. a. Pfahlgründungen);
- Schlitzwände;
- Unterfangungen;
- Wasserdichte Keller/Abdichtungsmaßnahmen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen
Schleswiger Top	Keine Entschädigungsleistung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 30.000 EUR

A 2.10 Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2.2 lit. a) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Neubauleistung, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luftfahrzeugen
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.11 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß (aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenen Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Brand, Blitzschlag, Explosion, Luftfahrzeuge
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss

- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A 2.12 Diebstahl von fest verbundenen Bestandteilen der Neubauleistung

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2 ist das Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung mitversichert.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Diebstahl von fest verbundenen Bestandteilen der Neubauleistung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

A 2.13 Elementarschaden

Abweichend zu den ABBL Abschnitt A1-2.2 lit. (n) und lit. (o) leistet der Versicherer Entschädigung für das versicherte Bauvorhaben, welches durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Versichert sind auch die sich auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Altbauten.

Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sind über den Gefahrenbaustein Schleswiger Elementarschäden versichert, sofern die Absicherung bei Antragsstellung nicht durch den Kunden abgewählt wurde (Opting-Out Verfahren).

Sofern der Kunde die Absicherung von Elementarschadenereignissen abwählt, kann alternativ das Starkregenrisiko (Abschnitt 2.33) versichert werden. Die Absicherung gegen Starkregenereignisse muss durch den Kunden mit der Antragsstellung beantragt werden.

Voraussetzung Altbauten sind nur dann versichert, wenn Abschnitt A 2.3 gesondert vereinbart worden ist.

A 2.13.1 Versicherte Gefahren

A 2.13.1.1 Überschwemmung

Abweichend der ABBL A 1.2.2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an dem Bauvorhaben, wenn diese durch Überschwemmung eintreten.

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Hochwasser);
- b) Sturmflut;
- c) Witterungsniederschläge (Starkregen) oder
- d) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a), b) oder c)

die Überflutung verursacht haben.

Ein Wassereinbruch im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst ein plötzliches und unvorhergesehenes Eindringen von Wasser infolge von Überschwemmung, Hochwasser, Sturmflut oder einem Anstieg des Grundwasserspiegels.

Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.

Grundwasser tritt an die Erdoberfläche infolge einer Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen wie Starkregen aus.

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen. Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 2.13.1.1.1 Beginn der Haftung bei vereinbarten Wasserständen/Wassermengen bei ungewöhnlichem Hochwasser

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2.2 lit. b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers.

Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

A 2.13.1.1.2 Beginn der Haftung bei vereinbarten Wasserständen/Wassermengen bei außergewöhnlichem Hochwasser

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2.2 lit. b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers.

Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt dann als außergewöhnlich, wenn der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

A 2.13.1.1.3 Beginn der Haftung bei fehlendem amtlichem Pegel

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so gelten die Wasserstände oder Wassermengen, mit denen am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalls zu rechnen war.

A 2.13.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den Bauvorhaben eigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Bauvorhaben eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 2.13.1.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 2.13.1.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 2.13.1.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 2.13.1.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 2.13.1.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 2.13.1.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A 2.13.2 Entschädigung

Für die Gefahren nach Abschnitt A 2.8.1.1 bis 2.8.1.8 gelten je nach zugrundeliegender Produktlinie folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Elementarschaden
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 350.000 EUR

A 2.13.3 Selbstbeteiligung

Für die Gefahren nach Abschnitt A 2.8.1.1 bis A 2.8.1.8 gilt eine spezifische Selbstbeteiligung in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Für Bauvorhaben, die in der Hochwassergefährdungsklasse (HGK) 3 oder in der Starkregengefährdungsklasse 3 (siehe APR Abschnitt 2) gelegen sind, gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR Abschnitt A 4.1.3

A 2.13.4 Ausschluss

Für Risiken, die in der Hochwassergefährdungsklasse 4 gelegen sind, kann kein Versicherungsschutz für Elementarschäden angeboten werden (siehe APR Abschnitt A2)

A 2.13.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Ergänzend zu den ABBL Abschnitt B3-3 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Spundwände und Fangdämme sowie Jöche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei überflutungsgefährdeten Grundstücken das Bauvorhaben durch Maßnahmen zu sichern, sofern sie wirtschaftlich vertretbar sind. Hierzu gehören (u. a.)

- Umsetzung von Wasserableitungsplänen auf dem versicherten Grundstück;
- Rückstausicherungen;
- Verwendung von Wasserpumpen;
- Erosionsschutz;
- Einsatz von Ablaufsystemen wie Drainage;
- Provisorische Wallschutzanlagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine unter lit. a) und lit. b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der ABBL Abschnitt B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die ABBL Abschnitt B3-2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

A 2.13.6 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung gegen Elementarschaden ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Hauptversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt vollständig kündigen.

A 2.13.7 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch die Vereinbarung zur Absicherung gegen Elementarschaden, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

A 2.14 Energieversorgung

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-1.2 lit. b) gilt, dass die im Versicherungsschein bezeichneten, Strom- und Energieerzeugungs-/ Energieumwandlungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und/oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen mitversichert sind.

Voraussetzung Die Anlagen zur Energieversorgung dienen der Versorgung der Neubauleistungen, welche auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort errichtet werden sollen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Energieversorgung
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Mehrkosten für den herkömmlichen Energiebezug (Primärenergie) sowie der einfache Diebstahl (inkl. Trickdiebstahl).

A 2.15 Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln

Abweichend der ABBL Anschnitt A 3-1.1 c) leistet der Versicherer Entschädigung, sofern ein Mangel vor Ende des Versicherungsschutzes gemäß ABBL Abschnitt B1-2 zu einem ersetzungspflichtigen Schaden führt. Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht, mindern die Entschädigungsleistung des Versicherers.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erweiterte Entschädigung bei Schäden infolge von Mängeln
Schleswiger Top	bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.16 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden – Verzicht auf Einwand

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den ABBL Abschnitt B 3.3.2.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden – Verzicht auf Einwand
Schleswiger Top	Verzicht auf Einwand bis zu 2,5 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Verzicht auf Einwand bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Der Verzicht auf den Einwand einer groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen nach den ABBL B 3.3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles).

A 2.17 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles – Verzicht auf Einwand

Abweichend zu den ABBL Abschnitt B3-3.1.2 verzichtet der Versicherer auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung innerhalb eines Monats nach Kenntnisverlangung der Obliegenheitsverletzung.

Voraussetzung Voraussetzung für den Verzicht ist, dass

- die Obliegenheitsverletzung nicht vorsätzlich begangen wurde und
- der Versicherungsfall eine voraussichtliche Höhe von 25.000 EUR nicht übersteigen wird.

Vereinbarung

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden – Verzicht auf Einwand
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.18 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-1.2 d) sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe auf Erstes Risko mitversichert.

Definition

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen handelt es sich bei Hilfsbauten um temporäre Aufbauten, die während der Neubauleistung verwendet werden, um den Bauprozess zu unterstützen. Dazu gehören beispielsweise Gerüste, Schalungen, Bauzäune und Wetterschutzbauten.

Bauhilfsstoffe sind Materialien, die beim Bau verwendet werden, aber nicht Teil der endgültigen Struktur werden.

Dazu zählen unter anderem Schmiermittel, Reinigungsmittel, Trennmittel und Klebstoffe. Diese Stoffe helfen bei der Verarbeitung, Anwendung oder Reinigung anderer Baustoffe und Werkzeuge, sind jedoch nicht Bestandteil des fertigen Bauwerks.

Erstes Risiko

Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe
Schleswiger Top	Höchstentschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit

Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

A 2.19 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2.2 lit. e) und f) sind Schäden an versicherten Sachen durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Definitionen
a) Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

b) Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

c) Aussperrung

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung

Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Produktlinie	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubsidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung durch den Versicherer erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Ausschluss

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere im Bauvorhaben berechtigt anwesende Personen verursachen.

Kündigung

Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.

A 2.20 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrundeliegenden Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.21 Lokalisierung von Schadenursachen

Abweichend der ABBL Abschnitt A3-1.1 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko Entschädigung für die Kosten der Lokalisierung von Schadenursachen.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Lokalisierung von Schadenursachen
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 20.000 EUR

Ausschluss Diese Kosten werden nicht entschädigt, wenn die Ursache ein Mangel oder die Lokalisierung erfolglos ist.

A 2.22 Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

Abweichend der ABBL Abschnitt A3-1.1 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko Entschädigung für Mehrkosten durch Eil-, Express- oder Luftfrachten infolge eines Versicherungsfalles nach den ABBL Abschnitt A1-2.1.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.23 Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit

In Ergänzung zu den ABBL Abschnitt A3-1.2, d) lit. (bb) gelten tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, soweit solche Zuschläge in der vertraglichen Bausumme enthalten sind, auf Erstes Risiko als mitversichert.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.24 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse Prüfung Arbeitskreis

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse Prüfung Arbeitskreis
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.25 Nachhaftung

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß den ABBL Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der vereinbarten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß den ABBL Abschnitt A1-2 an versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Nachhaftung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, Nachhaftungszeitraum bis zu 1 Monat
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, Nachhaftungszeitraum bis zu 3 Monate

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

A 2.26 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß den ABBL Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der vereinbarten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß den ABBL Abschnitt A1-2 an den versicherten Sachen, die

- durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- während des Versicherungsschutzes gemäß B1-2 ABBL auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Nachhaftung (erweiterte Deckung)
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, Nachhaftungszeitraum bis zu 1 Monat

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

A 2.27 Radioaktive Isotope

Abweichend zu den ABBL Abschnitt A 1-2.2 lit. g) leistet der Versicherer Entschädigung auf erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen, die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Voraussetzung Diese Schäden sind Folge eines Versicherungsfalles nach ABL ABE 2020 Abschnitt A1-1 und die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch radioaktive Isotope
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.28 Risse im Beton

Abweichend zu den ABBL Abschnitt A 1-2.3 lit. e) leistet der Versicherer Entschädigung für Risse im Beton des im Versicherungsschein bezeichneten Bauvorhabens, sofern die Risse unvorhergesehen entstanden sind.

Voraussetzung Risse im Beton sind unvorhergesehen entstanden.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Risse im Beton
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Risse im Beton, die infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstanden sind, sind vorhersehbar.

A 2.29 Sachen im Gefahrenbereich

In Erweiterung der ABBL Abschnitt A1-1.1 sind, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, Sachen auf Erstes Risiko mitversichert, die im Zusammenhang mit der Durchführung des im Versicherungsschein genannten Bauvorhabens beschädigt werden.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sachen im Gefahrenbereich
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis 15.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- Verluste durch Diebstahl;
- Risseschäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion im Gefahrenbereich befindlicher Sachen;
 - durch Rammarbeiten;
 - durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - durch Setzungen;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die im Gefahrenbereich befindlichen Sachen infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.

- Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

A 2.30 Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend zu den ABBL Abschnitt B1-2 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, erst, wenn die Voraussetzungen gemäß ABBL Abschnitt B1-2 für das ganze Bauvorgaben vorliegen.

Definition

- Leitungswasser: Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmtwidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen wie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der fertiggestellten Teile von Bauwerken nur durch Sturm entstanden sein kann.

c) Hagel: Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Leitungswasser, Sturm und Hagel an fertig gestellten Teilen von Bauwerken
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 2.31 Schäden durch Sabotage und Graffiti

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt A 1-2.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung auf Erstes Risiko, wenn das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben durch Graffiti oder Sabotage beschädigt wird.

Definition

- Graffitischaden: Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.
- Sabotage: Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen wird unter Sabotage die vorsätzliche und unrechtmäßige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation des versicherten Bauvorhabens durch eine oder mehrere Personen verstanden, die darauf abzielt, dem Versicherungsnehmer einen finanziellen Schaden zuzufügen.

Voraussetzung

- Es muss eine Sachbeschädigung vorliegen.
- Der Sachschaden kann nur durch Fachfirmen beseitigt werden.
- Der Versicherungsnehmer schützt sich mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln gegen die Risiken der Beschädigung durch Sabotage und Graffiti.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Sabotage und Graffiti
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Kosten für die Beseitigung von Schönheitsfehlern.

A 2.32 Sofortiger Reparaturbeginn (Schaden kleiner 10.000 EUR)

Liegt ein Versicherungsfall nach ABBL Abschnitt A1-2.1 für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben vor, kann mit der Reparatur sofort begonnen werden.

Voraussetzung Voraussetzung für den sofortigen Reparaturbeginn ist, dass der Versicherungsfall

- eine voraussichtliche Schadenhöhe von 10.000 EUR nicht übersteigt und
- unverzüglich dem Versicherer angezeigt wurde.

Ferner gilt, dass

- das Schadensbild durch Fotos oder Videos hinreichend dokumentiert und dem Versicherer zur Verfügung gestellt wird und
- die bei der Reparatur ausgetauschten Teile zur Beweissicherung aufbewahrt werden müssen.

Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten nach den ABBL Abschnitt B3-3.2 (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles) verpflichtet.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Sofortiger Reparaturbeginn (Schaden kleiner 10.000 EUR)
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.33 Starkregen

Sofern die Versicherung gegen Elementarschaden (A 2.13) nicht gewünscht ist (Opting-Out Verfahren), kann alternativ die Versicherung gegen Starkregenereignisse durch den Kunden beantragt werden.

Mit Annahme durch den Versicherer leistet dieser Entschädigung für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben, das durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Voraussetzung Der Versicherungsschutz gegen Starkregenereignisse für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben muss mit dem Versicherer vereinbart werden.

A 2.33.1 **Starkregen**

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 2.33.2 **Überschwemmung durch Starkregen**

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes durch Starkregen.

A 2.33.3 **Rückstau durch Starkregen**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

A 2.33.4 **Entschädigung**

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Starkregen
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 350.000 EUR

A 2.33.5 **Selbstbeteiligung**

Es gilt eine spezifische Selbstbeteiligung in Höhe von 0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Für Bauvorhaben, die in der Starkregengefährdungsklasse 3 (siehe APR Abschnitt A2) gelegen sind, gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 1,50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

Die Ermittlung der Selbstbeteiligung erfolgt in Anlehnung an die Beispielermittlung nach den APR Abschnitt A 4.1.3

A 2.33.6 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch:

- Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Elementargefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

A 2.33.7 **Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen**

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei überflutungsgefährdeten Grundstücken das Bauvorhaben durch Maßnahmen zu sichern, sofern sie wirtschaftlich vertretbar sind. Hierzu gehören (u. a.)

- Umsetzung von Wasserableitungsplänen auf dem versicherten Grundstück;
- Rückstausicherungen;
- Verwendung von Wasserpumpen;
- Erosionsschutz;
- Einsatz von Ablaufsystemen wie Drainage;
- Provisorische Wallschutzanlagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine unter a) und b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der ABBL Abschnitt B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gelten die ABBL Abschnitt B3-2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

A 2.33.8 **Kündigung**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung gegen Elementarschaden ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Hauptversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt vollständig kündigen.

A 2.33.9 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch die Vereinbarung zur Absicherung gegen Elementarschaden, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

A 2.34 Terrorakte

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt A1-2.1 gelten nachfolgende Ereignisse, die infolge von Terrorakten/Terrorismus entstanden sind und das in dem Versicherungsschein bezeichneten Bauvorhaben zerstören oder beschädigen, als versichert.

- Brand
- Blitzschlag
- Überspannung durch Blitz
- Explosion, Verpuffung
- Implosion
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung
- Anprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge
- Seng- und Schmorschäden
- Rauch- und Rußschäden

Definition

a) Terrorakte

Terrorakte liegen vor, wenn Personen oder Personengruppen Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele begehen, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

b) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

c) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

d) Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

e) Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

f) Verpuffung

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

g) Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Entschädigung

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Terrorakte
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 150.000 EUR

Ausschluss

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch im Verbrennungsraum der Maschine auftretende Explosionen.
- Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadeneignisses nach den ABBL Abschnitt A1-2.1, sind.

A 2.35 Transportwege

Abweichend zu den ABBL Abschnitt A 1-4 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauvorhaben.

Sofern auf dem Transportweg eine Zwischenlagerung erforderlich sein sollte, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der versicherten Sache, wenn die Zwischenlagerung einen Zeitraum von 60 Tagen nicht überschritten hat.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Transportwege
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 30% der vereinbarten Versicherungssumme je Transport

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Schaden auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorrang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden an der versicherten Sache, die sich

- auf dem Seeweg und/oder
- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

ereignen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind ferner versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

A 2.36 Transportbedingte Lagerkosten nach einem versicherten Ereignis

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt A3-1 ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Kosten für transportbedingte Lagerkosten (Zwischenlagerung) von Ersatzteilen der versicherten Sache.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach ABBL Abschnitt A1-2 vorliegt und
- die Zwischenlagerung einen Zeitraum von 60 Tagen nach Beginn der Lagerung nicht überschreitet.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Transportbedingte Lagerkosten
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.37 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

Abweichend der ABBL Abschnitt A1-2.3 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen, sofern sie keinen Mangel der Bauleistung darstellen und infolgedessen das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben zerstört oder beschädigt wird.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen handelt es sich bei einem Mangel an der Bauleistung um einen Zustand, bei dem die ausgeführte Bauleistung in Materialqualität, Verarbeitung oder Ausführung nicht den vertraglich festgelegten Anforderungen, den geltenden technischen Normen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Selbstbeteiligung Je Versicherungsfall gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

A 2.38 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den ABBL Abschnitt A2-1.3 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadensumme eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.39 Versehens-Klausel

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Versehens-Klausel
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.40 Vertragslaufzeit ab Baubeginn

In Erweiterung zu den ABBL Abschnitt B2-1.1 ist der Vertrag für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. Eine Verkürzung der Mindestvertragslaufzeit ist nicht möglich. Eine Vertragslaufzeit auf 36 Monate ist je nach zugrunde liegender Produktlinie vereinbar.

Vereinbarung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vertragslaufzeit ab Baubeginn auf 36 Monate
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 2.41 Zusätzliche Aufräumungskosten

Ergänzend zu den ABBL Abschnitt A3-1 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko Entschädigung für den Fall, dass die infolge notwendiger Aufräumungsmaßnahmen verursachten Kosten die Versicherungssumme übersteigen.

Erstes Risiko Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zu kürzen.

Entschädigung Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Zusätzliche Aufräumungskosten
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ende der Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken (ABBL_2025_04_SVV_Bauwesen)

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung (FRA_2025_04_SVV_ABBL)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung zu verstehen? Welche Vertragsgrundlagen gelten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (2018) in der Fassung 01/2025, im Folgenden ABBL,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Bauleistungsversicherung für Neubauten zu privaten Wohnzwecken (APR_2025_04_SVV_ABBL), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Schleswiger Feuerrohbauversicherung

Als Alternative zur Schleswiger Bauleistungsversicherung gemäß den ABBL kann der Versicherungsnehmer den Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung wählen, um das im Neubau befindliche Bauvorhaben bis zur Bezugsfertigkeit gegen Sachschäden infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion abzusichern.

Voraussetzung Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein ist, dass

- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins kein Schadenfall eingetreten;
- das Gebäude sich im Neubau befindet und die Bezugsfertigkeit noch nicht hergestellt worden ist.

Ausschluss Es gelten folgende Ausschlüsse:

- Der Abschluss der Feuerrohbauversicherung schließt eine gleichzeitige Absicherung des Bauvorhabens durch die Schleswiger Bauleistungsversicherung aus. Eine doppelte Deckung ist nicht vorgesehen.
- Wenn die Baumaßnahme kein Neubau darstellt, ist der Abschluss einer Feuerrohbauversicherung ausgeschlossen. Für solche Fälle steht stattdessen die Schleswiger Bauleistungsversicherung als möglicher Versicherungsschutz zur Verfügung.

A 1.3 Zielgruppe und Voraussetzungen

Die Schleswiger Feuerrohbauversicherung für Neubauvorhaben zu privaten Wohnzwecken richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung aller Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben (Hochbau) infolge eines Sachschadens schützen möchten.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellt der Hochbau die Errichtung von Wohngebäuden dar, die oberhalb der Erdoberfläche stehen. Kelleranlagen oder andere Gewerke, wie beispielsweise Souterrain, gelten als Hochbauten, sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu errichtenden Wohngebäude stehen.

Nicht der Zielgruppe entsprechen Bauvorhaben, die

- nicht durch den Versicherungsnehmer und/oder durch eine häusliche Gemeinschaft bewohnt oder genutzt werden und eine selbständige Lebensführung ermöglichen.
- nach ihrer Fertigstellung mit der (überwiegenden) Erzielung von Einkünften betrieben werden sollen (sog. Mietobjekte); Ein Mietobjekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer zu einer auf Dauer angelegten Nutzung gegen Entgelt an Dritte überlassen werden;

Bei Ferienwohnungen und Wochenendhäusern gilt: der selbstgenutzte Anteil beträgt mehr als 50 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr.

- nach ihrer Fertigstellung im überwiegenden Maße gewerbl. genutzt werden sollen; Ein Gebäude oder eine Wohnung wird dann im überwiegenden Maße gewerbl. genutzt, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerbl. genutzte Gebäudefläche mehr als 50 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und / oder juristischen und / oder technischen Belange betrieben werden sollen, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft.

A2 Welche Gefahren und Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A 2.1 Versicherungsfall

Abweichend der ABBL, Abschnitt A1-2.2 sind die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung versichert.

A 2.2 Versicherte Sache

Versichert sind das im Neubau befindliche Wohngebäude, einschließlich den Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör und unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück, bis die Bezugsfertigkeit des Gebäudes hergestellt ist (Neubau).

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn der Neubau für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegenden Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

A 2.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind bereits vorhandene Bausubstanzen, die bei einem Umbau oder einer Erweiterung nicht verändert oder erneuert werden.

Ferner sind nicht versichert:

- (1) Wechseldatenträger;
- (2) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- (3) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- (4) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- (5) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- (6) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubrücken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- (7) Fahrzeuge aller Art;
- (8) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- (9) Gartenanlagen und Pflanzen.

Die Regelungen nach den ABBL Abschnitt A1.2 und den APL, Abschnitt A 5.2 bleiben unberührt.

A 3 Welche Laufzeiten, Versicherungssummen, Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung? Welche Prämienregelungen liegt dem Gefahrenbaustein zugrunde?

A 3.1 Versicherungsbeginn, Dauer und Versicherungsende

A 3.1.1 Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der Regelungen nach den ABBL, Abschnitt B1-5.2 über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Baubeginn ist der Zeitpunkt, an dem mit den tatsächlichen Bauarbeiten begonnen wird. Dies kann der erste physische Eingriff in den Baugrund oder die erste Bauhandlung auf der Baustelle sein.

Der Zeitpunkt der Fertigstellung für Planungs- oder Vorbereitungsmaßnahmen wie Vermessungsarbeiten oder der Baustelleneinrichtung gilt nicht als Versicherungsbeginn.

Ein Versicherungsbeginn nach Baubeginn ist möglich, sofern die versicherte Sache frei von Schäden ist.

A 3.1.2 Dauer und Versicherungsende

Der Versicherungsschutz endet mit der Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes, spätestens jedoch nach 24 Monaten ab Baubeginn.

A 3.2 Prämien

A 3.2.1 Regelungen zur Prämienfreiheit

Der Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung ist während der Dauer prämienfrei, sofern

- vor Ablauf der Feuerrohbauversicherung
 - ein Antrag auf eine Wohngebäudeversicherung beim Versicherer gestellt wird,
 - das zu versichernde Wohngebäude den Annahmerichtlinien zur Wohngebäudeversicherung in der dann gültigen Fassung entspricht;
 - die Produktlinie Schleswiger Basis, Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus der Wohngebäudeversicherung zugrunde gelegt ist;
- die Dauer nach A 3.1.2 nicht überschritten wird.

A 3.2.2 Regelungen zur Prämienpflicht

Der Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung wird für die Zeit, in dem der Versicherungsschutz gewährt worden ist, in folgenden Fällen prämienpflichtig:

- Die Feuerrohbauversicherung endet nach 24 Monaten, ohne dass die Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes hergestellt worden ist.
- Die beantragte Wohngebäudeversicherung nach A 3.2.1 widerrufen oder der Wohngebäudeversicherungsvertrag nicht bei dem Versicherer zustande kommt.

A 3.2.2 Prämienhöhe

Im Falle einer Prämienpflicht nach A 3.2.2 erhebt der Versicherer rückwirkend einen Einmalbeitrag in Höhe von 0,55 % auf die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme nach A 3.2.2 zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Versicherungssteuer gemäß APR, Abschnitt B 1.6.

A 3.2 Versicherungswert, Versicherungssummen und Unterversicherung

A 3.2.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Studentenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
- b) Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, ist der Versicherungswert der Neuwert.
- c) Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- d) Nicht berücksichtigt werden
- aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
- bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

A 3.2.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

A 3.2.3 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

A 3.3 Wartezeiten und Selbstbeteiligung

Sofern nicht anders vereinbart, gelten für den Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung keine Wartezeiten oder Selbstbeteiligungsregelungen.

A 4 Welche Entschädigung wird im Versicherungsfall geleistet?

A 4.1 Umfang der Entschädigung

A 4.1.1 Wiederherstellungskosten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
- b) Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet. Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden
 - bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

A 4.1.2 Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

A 4.1.3 Grenzen der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssumme

A 4.1.4 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A 5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

A 5.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer ist während der Dauer des Gefahrenbausteins Feuerrohbauversicherung verpflichtet, die Versicherungssumme für die versicherte Sache anzupassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden. Die Anpassungen sind dem Versicherer in Textform anzuzeigen.
- b) Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme aufgrund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer in Textform Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnungen
- c) eine länger andauernde Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Eine länger andauernde Unterbrechung liegt vor, wenn sie mehr als vier Wochen nach Beginn der Unterbrechung beträgt.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gelten die Regelungen nach den ABBL zur Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer oder der Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung.

A 5.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei (beispielsweise Brandstiftung) anzuzeigen;
- f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- g) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Besonderen Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABBL, Abschnitt B3-3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfalle ganz oder teilweise abzulehnen.

ENDE der Versicherungsbedingungen für den Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung (FRA_2025_04_SVV_ABBL)

Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken (APR_2025_04_SVV_ABBL)

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken und für die jeweiligen Schleswiger Produktlinien der Bauleistungsversicherung in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Generell ist eine Annahme nur von objektiv und subjektiv positiven Risiken möglich.

A 1.2.1 Anwendungsbereich

Die Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken gilt nur für folgende Gebäudearten bis zu deren Bezugsfertigkeit/Fertigstellung:

- Einfamilienhaus;
- Zweifamilienhaus;
- Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern;
- gemischt genutztes Gebäude (privat/gewerblich).

A 1.3 Bauvorhaben

Folgende Bauvorhaben (Eigen- und oder Fremdleistung) können durch die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken bis zu deren Bezugsfertigkeit/Fertigstellung versichert werden:

Für Neubauten kann alternativ zur Schleswiger Bauleistungsversicherung der Gefahrenbaustein „Feuerrohbauversicherung“ gewählt werden.

A 1.3.1 Neubau

Ein Neubau stellt im Sinne dieser Annahmerichtlinien jedes Gebäude dar, dessen Bau nach Genehmigung der zuständigen Behörden begonnen wurde und das sich im Stadium der Errichtung befindet und die Bezugsfertigkeit/Fertigstellung noch nicht hergestellt wurde.

A 1.3.2 Umbau

Ein Umbau im Sinne dieser Annahmerichtlinien bezeichnet alle Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen an einem bestehenden Gebäude, die darauf abzielen, den Wert, die Funktion oder das Erscheinungsbild des Gebäudes zu erhöhen, ohne jedoch dessen ursprünglichen Zweck oder seine Nutzung grundlegend zu ändern

A 1.3.3 Sanierung

Sanierungen im Sinne dieser Annahmerichtlinien umfassen Maßnahmen zur Wiederherstellung, Verbesserung oder Modernisierung eines bestehenden Gebäudes oder einer Anlage, um dessen Zustand zu verbessern, seine Lebensdauer zu verlängern, die Nutzungssicherheit zu erhöhen oder die Einhaltung aktueller Bauvorschriften und Standards sicherzustellen.

Sanierungsarbeiten können strukturelle Reparaturen, Erneuerungen von Installationen (wie Elektrik und Sanitär), Fassadenrenovierungen sowie energieeffiziente Upgrades umfassen.

A 1.4 Bezugsfertigkeit/Fertigstellung

Bezugsfertigkeit/Fertigstellung liegt im Sinne dieser Annahmerichtlinien vor, wenn das Bauvorhaben für den Einzug und die Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen und grundlegende Installationen zur Versorgung und Einrichtung vorhanden sind.

A 1.5 Eigen- und Fremdleistungen

A 1.5.1 Eigenleistungen

Im Sinne dieser Annahmerichtlinien werden unter Eigenleistungen sämtliche Bauarbeiten verstanden, die vom Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragten Dritten ohne gewerbliche oder professionelle Zulassung selbstständig durchgeführt werden.

Diese Arbeiten umfassen – jedoch nicht ausschließlich – Tätigkeiten wie Malerarbeiten, Fliesenlegen, einfache Installationsarbeiten oder die Errichtung von Trockenbauwänden.

A 1.5.2 Fremdleistungen

Fremdleistungen im Sinne dieser Annahmerichtlinien umfassen alle Bauleistungen, die nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Hauptauftragnehmer ausgeführt werden, sondern von externen Subunternehmern oder Zulieferern erbracht werden. Diese Leistungen beinhalten, aber beschränken sich nicht auf, Arbeiten wie Baustofflieferung, spezialisierte Handwerksarbeiten, technische Installationen und weitere Leistungen, die zur Realisierung des Bauvorhabens notwendig sind.

A 1.6 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

A 1.7 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands.

A 1.8 Höchstversicherungssumme

Je nach zugrundeliegender Schleswiger Produktlinie können die nachfolgenden Höchstversicherungssummen vereinbart werden:

Produktlinie	Höchstversicherungssumme
Schleswiger Top	2 Mio. EUR
Schleswiger Top Plus	2 Mio. EUR

A 1.8.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssummenermittlung erfolgt nach den Vorgaben der ABBL Abschnitt A 2 (Versicherungssumme und Kosten).

Der Versicherer akzeptiert alternativ eine Versicherungssummenermittlung der versicherten Lieferungen und Leistungen zu Beginn des Versicherungsschutzes auf Grundlage der DIN 276 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Versicherungssumme für das zu versichernde Bauvorhaben ergibt sich aus der Addition der nachfolgenden Kostengruppen a) bis d) mit den dort genannten Teilkostengruppen nach DIN 276:

- a) Kostengruppe 300 Bauwerk/Baukonstruktionen
 - 310 Baugrube
 - 320 Gründung
 - 330 Außenwände
 - 340 Innenwände
 - 350 Decken
 - 360 Dächer
 - 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
- b) Kostengruppe 400 Bauwerk/technische Anlagen
 - 410 Abwasseranlagen, Wasseranlagen, Gasanlagen
 - 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - 430 Lufttechnische Anlagen
 - 440 Starkstromanlagen
 - 450 Fernmeldeanlagen, informationstechnische Anlagen
 - 470 Nutzspezifische Anlagen
 - 480 Gebäudeautomaten
 - 490 Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen
- c) Kostengruppe 500 Außenanlagen und Freiflächen
 - 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen
 - 540 Technische Anlagen in Außenanlagen

Die Obliegenheit für den Versicherungsnehmer, die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anzupassen (ABBL, Abschnitt A2-1.2), bleibt hiervon unberührt.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grundlage eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer auf Verlangen Originalbelege durch den Versicherungsnehmer vorzulegen.

A 2 Welche Vorgaben gelten in Bezug auf die Absicherung von Elementarschadenrisiken oder Starkregenrisiko?

Die Absicherung des im Versicherungsschein genannten Bauvorhabens gegen Elementarschadenrisiken (ABBL, Abschnitt, A 2.13) kann auf Wunsch durch den Versicherungsnehmer abgewählt (Opting-Out-Verfahren) und die Absicherung gegen Starkregen (siehe ABBL, Abschnitt A 2.34) anstelle dessen vereinbart werden.

Für die Produktlinie ABBL Top ist die Absicherung der Elementarschadenrisiken oder dem Starkrisiko nicht möglich.

Für die Versicherbarkeit von Risiken werden die durch die GDV Dienstleistungs-GmbH, 20097 Hamburg ermittelten Gefährdungsklassen für Hochwasser- und Starkregenereignisse (HGK und SGK) zugrundegelegt. Es gelten für die Versicherbarkeit/Nicht-Versicherbarkeit der Gefahrenbausteine Elementarschaden und Starkregen folgende Regelungen:

Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Hochwassergefährdungsklassen (Elementarschaden)		
HGK 1	nicht vereinbar	vereinbar
HGK 2	nicht vereinbar	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 3	nicht vereinbar	vereinbar (mit Zuschlag)
HGK 4	nicht vereinbar	nicht vereinbar
Starkregengefährdungsklasse (Starkregen)		
SGK 1	nicht vereinbar	vereinbar
SGK 2	nicht vereinbar	vereinbar
SGK 3	nicht vereinbar	vereinbar (mit Zuschlag)

A 3 Welche spezifischen Regelungen gibt es in Bezug auf die Mitversicherung von Altbauten?

A 3.1 Versicherbare Risiken

Mit den nachfolgenden Klauseln kann auf Wunsch die Absicherung von Altbauten vereinbart werden.

- Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz (ABBL, Abschnitt A 2.1)
- Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel (ABBL, Abschnitt A 2.2)
- Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden (ABBL, Abschnitt A 2.3)

Die Klausel nach lit. a.) und lit. b.) sind einzeln versicherbar. Die Klausel lit. c) beinhaltet bedingungsgemäß die Klauseln nach lit. a.) und b.).

Es gelten die in den Klauseln genannten Regelungen zur Versicherbarkeit, Entschädigung, Selbstbeteiligung und Ausschluss sowie den besonderen Obliegenheiten und Rechtsfolgen.

Ausschluss Die Klauseln zur Mitversicherung von Altbauten gelten nicht für Bauvorhaben, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern stehen.

A 3.2 Altbauten mit Mängeln

Altbauten mit erheblichen Mängeln können nicht versichert werden.

Erheblich sind (u. a.) folgende Mängel:

- Bodenabsenkungen
- Brüchiger/maroder Dachstuhl
- Defekte Sanitäranlagen
- durchgesackte Decke
- Einsturzgefahr
- Fehlende/defekte Elektrik
- Fehlende/defekte Heizsysteme
- Fehlende/defekte Wasserversorgung
- Fensterschäden/fehlende Fenster
- Massive Dachschäden
- Risse in Wänden oder Fundamenten
- Schadhafte oder fehlende Treppen
- Schädlingsbefall
- Stark kontaminierte Baustoffe
- Ungesicherte Schornsteine
- Unzureichende Abgaswege

A 3.3 Altbauten mit Baujahr nach 1960

Versichert werden können Altbauten mit einem Baujahr von 1960 oder jünger.

Als Baujahr gilt das Jahr, in dem die erstmalige Bezugsfertigkeit hergestellt worden ist.

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn das zu versichernde Gebäude für den Einzug und die Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegende Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

A4 Welche generellen und spezifischen Selbstbeteiligungen gelten für Schleswiger Top und Top Plus?

A 4.1 Selbstbeteiligungen

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat.

A 4.1.1 Generelle Selbstbeteiligungen

Je nach zugrundeliegender Produktlinie gelten folgende generelle Selbstbeteiligungen:

Produktlinie	Höchstversicherungssumme
Schleswiger Top	250 EUR je Versicherungsfall
Schleswiger Top Plus	250 EUR je Versicherungsfall
Gefahrenbaustein Feuerrohbauversicherung (Neubauten)	0,00 EUR je Versicherungsfall

A 4.1.2 Spezifische Selbstbeteiligungen

Für einzelne Ereignisse gelten spezifische Selbstbeteiligungen. Diese ersetzen die generellen Selbstbeteiligungen nach A 4.1.1.

Quelle	Überschrift	Ab-schnitt	Regelung
ABBL_02_2025_SVV_Bauleistung	Altbauten gegen Einsturz	A 2.1	20 % der Entschädigungsleistung, mind. 750 EUR (Schleswiger Top) bzw. 500 EUR (Schleswiger Top Plus)
ABBL_02_2025_SVV_Bauleistung	Altbauten infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge von Leitungswasser, Sturm und Hagel	A 2.3	10 % der Entschädigungsleistung, mind. 500 EUR (Schleswiger Top) bzw. 750 EUR (Schleswiger Top Plus)
ABBL_02_2025_SVV_Bauleistung	Sachschäden an Altbauten des Hochbaus	A 2.4	10 % der Entschädigungsleistung, mind. 500 EUR (Schleswiger Top) bzw. 750 EUR (Schleswiger Top Plus)
ABBL_02_2025_SVV_Bauleistung	Elementarschäden	A 2.13	0,50 % der vereinbarten Versicherungssumme (Schleswiger Top Plus)
ABBL_02_2025_SVV_Bauleistung	Starkregen	A 2.34	0,25 % der vereinbarten Versicherungssumme (Schleswiger Top)

Für die Hochwassergefährdungsklasse (HGK) 3 und der Starkregengefährdungsklasse (SGK) 3 (siehe Abschnitt A2) sind folgende Selbstbeteiligungen vorgesehen:

Mindestselbstbeteiligung HGK 3 und SGK 3		
Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme zum Schadenzzeitpunkt	Elementar HGK 3	Starkregen SGK 3
Selbstbeteiligung	1,50 %	1,50 %

A 4.1.3 Beispielermittlung Selbstbeteiligung in % der vereinbarten Versicherungssumme zum Schadenzzeitpunkt

Die Selbstbeteiligung in EUR ergibt sich aus der im Jahr des Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungssumme und der in diesem Jahr vereinbarten Selbstbeteiligung (in %).

- a) Vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt Versicherungsfall: **400.000 EUR**
- b) Selbstbeteiligung **0,50 % (Elementarschäden A 2.13)**
- c) Selbstbeteiligung in EUR
$$\frac{(a)*(b)}{100} = \frac{400.000*0,5}{100} = 2.000,00 \text{ EUR}$$

In dem vorliegenden Beispieldfall beträgt die Selbstbeteiligung je Elementarschadenereignis für die zugrundeliegende Versicherungssumme 2.000 EUR.

Die Selbstbeteiligung wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet.

A 5 Welche Risiken sind beim Versicherer anfragepflichtig und welche Risiken können nicht versichert werden?

A 5.1 Anfragepflichtige Risiken

Nachfolgende Bauvorhaben stellen anfragepflichtige Risiken dar:

- a) Bauvorhaben mit einer voraussichtlichen Gesamtversicherungssumme in Höhe von mehr als 2 Millionen EUR;
- b) Mitversicherung von Altbauten mit einem Baujahr vor 1960 (siehe ABBL, Abschnitt A 2.1-2.3);
- c) Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien mit einem Gesamtwert von 25.000 EUR (ABBL, Abschnitt A 2.4);
- d) Besondere Baumaßnahmen über 30.000 EUR (ABBL, Abschnitt A 2.9);
- e) Tiefengründungen von mehr als 100 Metern Bohrtiefe (ABBL, Abschnitt A 2.9).

Für die Risikoüberprüfung benötigt der Versicherer unter anderem:

- Informationen zum Versicherungsnehmer und Risikoort;
- Gebäudebeschreibung;
- Gebäude- und/oder Geschosspläne;
- Statischen Berechnungen;
- Lagepläne;
- Bauzeitenplan (sofern vorhanden);
- Beschreibung der Baumaßnahmen;
- Belastende Informationen zur Versicherungssummenermittlung;
- Bei Wert von mehr als 25.000 EUR: Belastende Informationen zu den Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (technische Beschreibung, Installationsvorgaben etc.)
- Altlastenfreiheitsbescheinigung (sofern durch Baubehörde eingefordert).

Die Unterlagen und die für Rückfragen erforderlichen Kontaktdaten sind per E-Mail zu richten an: info@schleswiger.de

A 5.2 Nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können über die Schleswiger Produktlinien Top und Top Plus nicht versichert werden:

- Bauvorhaben, die nach Bezugsfertigkeit/Fertigstellung der (überwiegenden) Erzielung von Einkünften betrieben dienen (sog. Mietobjekte);
Ein Mietobjekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer zu einer auf Dauer angelegten Nutzung gegen Entgelt an Dritte überlassen werden;
Bei Ferienhäusern gilt: der selbstgenutzte Anteil beträgt mehr als 50 % der Gesamtnutzungsdauer (in Tagen) pro Jahr.
- Bauvorhaben, die nach Bezugsfertigkeit/Fertigstellung im überwiegenden Maße gewerblich genutzte werden;
Ein Gebäude oder eine Wohnung wird dann im überwiegenden Maße gewerblich genutzt gewerblich, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerblich genutzte Gebäudefläche mehr als 10 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- Bauvorhaben, die nach Bezugsfertigkeit/Fertigstellung nicht durch den Versicherungsnehmer und/oder durch eine häusliche Gemeinschaft bewohnt oder genutzt werden sollen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen.
- Bauvorhaben, die nach Bezugsfertigkeit/Fertigstellung nicht durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und/oder juristischen und/oder technischen Belange betrieben werden, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft;
- Bauvorhaben, die in der Hochwassergefährdungsklasse 4 gelegen sind (siehe Abschnitt A2);
- Bauvorhaben, welche nach Bezugsfertigkeit/Fertigstellung nicht allseitig umschlossen sind;
- Bauvorhaben im Tiefbau;
- Bauvorhaben, inkl. Absicherung von Altbauten, zum Zeitwert.
- Altbauten, die zum Abbruch/Abriss bestimmt sind;
- Altbauten unter Denkmalschutz;
- Altbauten mit erheblichen Mängeln wie beispielsweise erheblicher Schimmelbefall, Einsturzgefahr, brüchiger Dachstuhl oder andere Mängel, die die Bewohnbarkeit oder Funktionsfähigkeit des Wohngebäudes erheblich beeinträchtigen;
- Mehrfamilienhäuser.

Teil B – Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie liegt dem Schleswiger Bauleistungsvertrag für private Bauvorhaben zugrunde? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welche Bezahlverfahren werden akzeptiert? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherungssteuererhebung?

B 1.1 Mindestprämien

Für die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken gelten, je nach zugrunde liegender Produktlinie, inklusive prämienpflichtigen Zusatzleistungen (siehe Abschnitt A 2.1-A 2.3 der ABBL_2025_04_SVV_Bauwesen), folgende Mindestprämien, ohne Versicherungssteuer:

Produktlinien	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Einmalprämie ohne Versicherungssteuer	169,00 EUR	237,00 EUR

B 1.2 Prämienart

Der Versicherer erhebt für den Versicherungsschutz der Schleswiger Bauleistungsversicherung eine Versicherungsprämie in Form einer Einmalprämie.

Im Sinne dieser Annahmerichtlinien bezeichnet die Einmalprämie eine einmalige Zahlung, die zu Beginn der Vertragslaufzeit geleistet wird. Diese Zahlung deckt die gesamten Versicherungsleistungen für die gesamte Laufzeit des Vertrags ab. Die Höhe des Einmalbeitrags bleibt unabhängig von Veränderungen im Verlauf des im Versicherungsschein bezeichneten Bauvorhabens, wie z.B. der vorzeitigen Fertigstellung, unverändert.

Eine zeitanteilige Abrechnung der Einmalprämie ist nicht möglich.

Der Gefahrenbaustein „Feuerrohbauversicherung“ ist prämienfrei, sofern

- a) vor Ablauf der Feuerrohbauversicherung
 - ein Antrag auf eine Wohngebäudeversicherung beim Versicherer gestellt wird,
 - das zu versichernde Wohngebäude den Annahmerichtlinien zur Wohngebäudeversicherung in der dann gültigen Fassung entspricht,
 - die Produktlinie Schleswiger Basis, Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus der Wohngebäudeversicherung zugrunde gelegt ist.
- b) die Dauer einen Zeitraum von 24 Monaten ab Baubeginn nicht überschritten hat.

B 1.3 Prämienpflicht Mitversicherung von Altbauten

Die Vereinbarung der nachfolgenden Klausel ist prämienpflichtig und erhöht die Einmalprämie nach B 1.2.

- a) Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz (ABBL, Abschnitt A 2.1)
- b) Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswassers, Sturm und Hagel (ABBL, Abschnitt A 2.2)
- c) Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden (ABBL, Abschnitt A 2.3)

B 1.4 Ratenzahlungszuschläge

Jährliche oder unterjährige Zahlweisen der sich aus B 1.2 und B 1.3 ergebenen Einmalprämie sind nicht möglich.

B 1.5 Laufzeitrabatt

Unabhängig von der Vertragslaufzeit gewährt der Versicherer keinen Laufzeitrabatt.

B 1.6 Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschrifteinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.7 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern nach dem Versicherungssteuergesetz in aktuell gültiger Fassung.

Für die Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken gilt folgende Steuersatz gemäß Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 874).

Produktbezeichnung	Referenz	Versicherungssteuersatz
Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken	ABBL_2025_04_SVV_Bauleistung	19 % der Versicherungsprämie
Gefahrenbaustein „Feuerrohbauversicherung“	FRA_2025_04_SVV_ABBL	19 % auf 60 % der Versicherungsprämie

Ende der Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Bauleistungsversicherung für Bauvorhaben zu privaten Wohnzwecken
(APR_2025_04_SVV_ABBL)

Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)

Vorbemerkungen	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.
Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.</p> <p>Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.</p> <p>Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.</p> <p>Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.</p> <p>Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.</p> <p>Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT- Betriebs, ▪ zur Direktwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, ▪ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. <p>Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs-pflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.</p>
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	<p>Schleswiger Versicherungsverein a. G.:</p> <p>Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422</p>
Datenschutzbeauftragter	Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@schleswiger.de
Einwilligungserklärung	<p>Unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.</p>

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten (Leistungsdaten).

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Schleswiger Versicherungsverein a. G. diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden wie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen

Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben zum Verantwortlichen angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein

Postfach 7116

24171 Kiel

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)

Sie als Kunde des Schleswiger Versicherungsverein a. G. willigen mit Antragsunterschrift ein, dass

- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. die von Ihnen in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- ihre Daten an Rückversicherungen und an andere Versicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Schleswiger Versicherungsverein a. G. klärt Sie als Nutzer über die Art, den Umfang und dem Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns als Versicherer auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Internet: www.schleswiger.de/datenschutz

Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die **Frist beginnt, nachdem** Ihnen folgende Informationen jeweils in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen oder Besonderen Bedingungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 dieser Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schleswiger Versicherungsverein a. G
Dorfstraße 38
25924 Emmelsbüll-Horsbüll
Mail info@schleswiger.de
Telefax +49 (0) 4665 940422

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind

Besondere Hinweise

- Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
- (2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form

- (3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
- (4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- (5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge
- (8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- (9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden)
- (12) Angaben zur Beendigung des Vertrages soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (13) dass auf den Vertrag anwendbare Recht
- (14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
- (15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt
- (16) Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

[Ende der Widerrufsbelehrung \(KI_01_2024_SVV_Widerruf\)](#)

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Schleswiger Versicherungsverein a.G., Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedienungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**Ende Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
(KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)**

Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)

- | | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich | 1. Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll, Kreis Nordfriesland.

2. Das Geschäftsbereich umfasst das Inland. |
| § 2 Zweck des Vereins | 1. Der Verein betreibt Sachversicherungen und die Allgemeine Unfallversicherung, ausgenommen Industriever sicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen und aktive Rückversicherung gewähren. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15% der Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen. |
| § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen | 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger |
| § 4 Mitgliedschaft | 1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis, es enden damit auch alle verbundenen Rechte. |
| § 5 Organe | Vereinsorgane sind <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedervertretung 2. der Aufsichtsrat 3. der Vorstand |
| § 6 Mitgliedervertretung | 1. Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 15 und höchstens 27 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, welches das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder Angestellter noch Vertreter des Vereins oder an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhinderten Mitgliedervertreter vertreten.
3. Gewählt wird durch Stimmzettel. Zurufwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter dagegen Widerspruch erheben. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so können die Mitgliedervertreter in der nächsten Versammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitgliedervertreter währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte.
6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus anderem wichtigem Grunde von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit des Mitgliedervertr特别者 oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens.
7. Das Amt des Mitgliedervertr特别者 ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet. |
| § 7 Mitgliedervertreterversammlung | 1. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil.
2. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes.
3. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 6 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich.
Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neu einberufene Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung darauf besonders hingewiesen wurde.
4. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. Zwanzigstel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Mitgliedervertreter. |

5. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung dem Vorstand vorbringen und ein Vereinsmitglied zur Begründung in die Mitgliedervertreterversammlung entsenden.
6. Die Mitgliedervertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
8. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreter-versammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Wahl des Aufsichtsrates.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Ersatzmitglied wird gleichzeitig für alle drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
2. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
 2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
 3. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mindestzahl nicht unterschritten wird.
- Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
 6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreter-versammlung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - d. die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse

2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a. zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c. zur Beleihung von Grundstücken
 - d. zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e. für die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern in wesentlichen Tochtergesellschaften
 - f. zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a. die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b. die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt

Die Änderungen sind der Mitgliedervertreterversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
3. Der Verein wird vertreten durch
 - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b. durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen

wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 13 Einnahmen

- Die Einnahmen bestehen aus
- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den sonstigen Einnahmen
 - c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge gemäß den vom Vorstand festgesetzten Tarifen zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahrs und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.
1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in mindestens folgender Höhe als Sollverlustrücklage zu bilden

§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

Gebuchte Brutto-beiträge (geb. BBE)	Sollverlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3. Ist die Sollverlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliederververtretung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 8 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Sollverlustrücklage.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliedervertreterversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitgliedervertreter der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 01.10.2025
 GZ: VA 33-I 5002/00422#00024